



STADT BAMBERG
Ordnungsamt

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Zur Veröffentlichung

Rathaus am ZOB
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg

marco.schofer@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax (09 51)	Datum
302 Tier	Herr Schofer	1.24	87-1299	87-1970	04.08.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des von § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung - Tier-LMÜV) über die Anforderung an amtliche Tierärzte für Kontrollaufgaben nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2019/624 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Bamberg von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tiers und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 ernannt.
2. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.
2. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Bamberg, Sachgebiet Veterinärwesen, Lichtenhaidestraße 1, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510).
3. Ausweislich Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird der Begriff „amtlich“ als Oberbegriff sowohl für behördliche als auch andere Kontrollen und Tätigkeiten, die jeweils nach der Verordnung (EU) 2017/625 vorgeschrieben sind, verwendet. Die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen frisch verunfallter Huftiere mündet in eine veterinärfachliche Erklärung, die jedoch keine behördliche Erklärung darstellt, sondern zur Vorlage bei der Behörde bestimmt ist. Die Tätigkeit der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen und die damit verbundene Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen werden daher als eine privatrechtliche Dienstleistung eines Tierarztes gegenüber dem Auftraggeber (Tierhalter) angesehen. Die Vergütung für die Dienstleistung (Schlachttieruntersuchung in Verbindung mit der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung) ist im Rahmen des Privatrechts (z. B. nach der Gebührenordnung für Tierärzte – GOT) direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt abzurechnen.
Das Muster der amtlichen Bescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs ist im Amtsblatt der Europäischen Union im Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 veröffentlicht.

Gründe:

I. Allgemeinverfügung:

In der Stadt Bamberg ist nicht auszuschließen, dass ein als Haustier gehaltenes Huftier verunfallt und daraufhin, um unnötiges Leiden, auch durch eine Beförderung zum Schlachthof, zu ersparen, eine Notschlachtung außerhalb des Schlachthofs erforderlich wird. Allerdings muss nach aktuellem EU-Recht auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 (Definition s.u.) durchgeführt werden. Es besteht Bedarf an einer rechtskonformen Lösung, die sowohl dem geltenden EU-Recht als auch dem Tierschutz Rechnung trägt, insbesondere die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durch Tierärzte und Tierärztinnen durchzuführen, erhält.

Die Stadt Bamberg macht mit dieser Allgemeinverfügung von der Möglichkeit Gebrauch, nach § 2a Tier-LMÜV, Tierärzte und Tierärztinnen für die

Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, welche die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Ziffer I dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlacht tieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bamberg über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (Bekanntmachungssatzung) vom 19. April 2021 wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet (www.stadt.bamberg.de) sowie im Amtsblatt bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

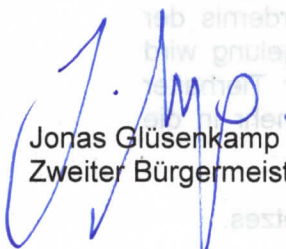
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 04.08.2021
STADT BAMBERG


Jonas Glösenkamp
Zweiter Bürgermeister